

Dipl. Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin
Dipl. Ing. Lars Hertelt
Freier Stadtplaner und Architekt
Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt
Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023
76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel: 0721 37 85 64
Fax: 0721 56 8888 81
18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel: 03831 203 496
Fax: 03831 203 498
www.stadt-landschaft-region.de
stralsund@stadt-landschaft-region.de

2. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 1 „Wohngebiet Nord“

als einfacher Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
ohne Umweltprüfung / Umweltbericht

Gemeinde Wiek

Satzungsexemplar

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1) Grundsätze / Ausgangslage	2
2) Städtebauliche Planung	2
3) Auswirkungen auf Natur und Umwelt.....	4

1) Grundsätze

Die 2. Änderung erstreckt sich auf den gesamten Bereich der im Ursprungsplan ausgewiesenen privaten Baugrundstücke. Mit der Änderung wird die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung ersatzlos aufgehoben. Damit handelt es sich zukünftig um einen einfachen Bebauungsplan. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung gilt ergänzend das Einfügegebot des § 34 BauGB.

Angesichts der erheblichen Ungenauigkeit der ursprünglichen Planzeichnung werden ergänzend die Abgrenzung der privaten Baugrundstücke sowie die daraus abgeleitete Darstellung der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenzen mit im Wesentlichen einheitlich 5,0 m Abstand zur vorderen und rückwärtigen Grundstücksgrenze) redaktionell auf den Bestand hin angepasst.

Alle übrigen Festlegungen, insbesondere zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Grünordnung werden beibehalten. Zulässig ist im Plangebiet eine ein- und abschnittsweise auch zweigeschossige Bebauung in offener Bauweise mit einer einheitlichen Grundflächenzahl von 0,25. Die textlichen Festsetzungen gelten mit Ausnahme der bezugslos gewordenen Festlegungen zum Allgemeinen Wohngebiet unverändert fort.

Die Planzeichnung beruht auf der ausgefertigten Planzeichnung des rechtskräftigen Bebauungsplans in der Ursprungsfassung, die mit einem digitalen Auszug aus der aktuellen ALK (Stand Februar 2015) überlagert wurde, damit der Bezug zu den derzeitigen Flurstücken hergestellt werden kann. Die vollständigen textlichen Festsetzungen werden im Anhang zum Begründung zum besseren Verständnis nachrichtlich wiedergegeben.

Da mit der Planung die zukünftige Entwicklung von bereits bebauten Flächen erleichtert werden soll, kann die Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Mit einer zulässigen Grundfläche von 15.599 qm bleibt die Planung unter der Schwelle von 20.000 qm.

2) Städtebauliche Planung

Das Plangebiet wurde seit In-Kraft-Treten des ursprünglichen Bebauungsplans 07.04.1995 erschlossen und fast vollständig bebaut. Es entstanden Wohngebäude, die vorwiegend dem dauerhaften Wohnen, in einigen Fällen jedoch auch einer Ferienwohnnutzung dienen. Dabei wurden Ferienwohnungen entweder als Beherbergungsbetriebe bzw. diesen gleichgestellt oder als nicht störende Gewerbebetriebe eingeschätzt und konnten daher zurecht in einem allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO untergeordnet zugelassen werden. Mit Urteil des OVG Greifswald 3 L 212/12 vom 19.02.2014 entstand jedoch im Land M-V eine neue, von der bisher bundesweit praktizierten Praxis (z.B. VGH München, Urte. v. 03.08.2000 – 1B98.3122); VGH Kassel, Urte. v. 29.11.1989 – 4TG3185/89) abweichende Rechtslage, nach der "reine" Ferienwohnungen in anderen als Sondergebieten generell unzulässig sind.

Durch die Aufhebung der Festlegung der Art der baulichen Nutzung will die Gemeinde verhindern, dass eine bisher faktisch genehmigungsfähige, sich städtebaulich konfliktfrei integrierende Nut-

zung zukünftig unzulässig wird. Auch nach aktuellem Urteil des OVG Lüneburg (Urteil vom 18.09.2014 1 KN 123/12) entspricht die Mischung von Wohnen und Tourismus, ungeachtet ob die Unterkunft in Beherbergungsbetrieben oder in Ferienwohnungen stattfindet, einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Angesichts der bereits bestehenden Nutzungsmischung, die nach derzeitiger Auffassung der Genehmigungsbehörden keinem der normierten Baugebiete der §§ 3 bis 10 BauNVO entspricht, werden Vorhaben zukünftig nach § 34(1) BauGB zu beurteilen sein. Die zukünftig zulässigen Nutzungen werden damit vor allen den bereits im Gebiet vorhandenen entsprechen, so dass sich der Charakter des Gebiets nicht erheblich verändern wird. Neue Nutzungen werden nur dann zulässig sein, wenn keine Nutzungskonflikte zu erwarten sind. Dies wird für die bisher nach § 4 BauNVO zulässigen Nutzungsarten pauschal anzunehmen sein, so dass die derzeit zulässigen Nutzungen auch zukünftig nicht unzulässig werden.

Der Gebietserhaltungsanspruch – als Vertrauensschutz in den Bestand des allgemeinen Charakters des Wohngebiets – steht der Planung nicht entgegen, da die Eigentümer angesichts der überwiegenden Praxis in Deutschland auch in der Vergangenheit nicht davon ausgehen konnten, dass touristische Nutzungen gänzlich ausgeschlossen seien (vgl. z.B. VGH München, Ur. v. 03.08.2000 – 1B98.3122); VGH Kassel, Ur. v. 29.11.1989 – 4TG3185/89). Den bestehenden Baulichkeiten (Wohngebäude mit vorwiegend Wohn- und untergeordnet Ferienwohnfunktion) fremde Nutzungen bleiben auch zukünftig nach § 34(1) BauGB ausgeschlossen.

Durch Beibehaltung des bisher zulässigen Maßes der Bebauung (GRZ 0,25, Geschossigkeit) sowie der sinngemäßen Beibehaltung der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze mit 5,0 m Abstand zur vorderen und rückwärtigen Grundstücksgrenze) wird die bauliche Struktur auch in Zukunft vor übermäßiger Verdichtung gesichert.

Auch aus dem Anspruch auf Sicherung der Wohnruhe entstehen keine der Planung widersprechenden Belange.

Eine ferienmäßige Nutzung durch Vermietung an kurzfristig wechselnde Gäste stellt privatrechtlich eine bestimmungsgemäße Nutzung einer Wohnung dar und ist deshalb selbst innerhalb größerer Wohnanlagen von den Nachbarn regelmäßig hinzunehmen, was der BGH in einem Grundsatzurteil bekräftigt hat (V ZR 72/09 vom 15.01.2010): „Im Unterschied zu Mietern, die eine Eigentumswohnung als Haupt- oder Nebenwohnung anmieten, verbleiben Feriengäste und vergleichbare Mieter nur für kurze Zeit in der Wohnung, die dann von einem anderen Mieter genutzt wird. Der dadurch bedingte häufige Wechsel des Mieters führt als solcher nicht zu Beeinträchtigungen, die sich signifikant von denen anderer Formen der Wohnnutzung abheben. (RNr. 18)“. Der BGH hat dabei ausdrücklich herausgestellt, dass sich die Auswirkungen einer Vermietung an Feriengäste bei typisierender Betrachtung weder hinsichtlich der möglicherweise reduzierten nachbarlichen Beziehungen noch des verringerten Sicherheitsgefühls von einer Dauerwohnnutzung wesentlich unterscheiden. Auch fehlt jeder Anhaltspunkt, dass sich Feriengäste (z.B. hinsichtlich Einhaltung von Ruhezeiten) allgemein (d.h. nicht im Einzelfall) rücksichtsloser verhalten als Dauerbewohner. Diese Einschätzung entspricht der städtebaulichen Bewertung der Ferienwohnnutzung, wenn reine Ferienhausgebiete nach DIN 18005 den allgemeinen Wohngebieten hinsichtlich ihrer immissionsrechtlichen Schutzwürdigkeit gleichgestellt werden.

Die Durchsetzung von Ruhezeiten z.B. gegenüber einzelnen rücksichtslosen Feriengästen ist dabei ein ordnungsrechtliches Problem. Wie viele Nachbarstreitigkeiten gerade auch in klassischen Wohngebieten belegen, bleibt menschliches Fehlverhalten dabei nicht auf Urlauber beschränkt.

Da Abgrenzung der privaten Baugrundstücke sowie die Festlegung zum Maß der baulichen Nutzung nicht verändert werden, wirkt sich die Planung nicht auf die zulässige Grundfläche bzw. Gesamtversiegelung im Plangebiet aus. Durch die Planung entsteht bezogen auf die privaten Baugrundstücke folgende Flächenbilanz.

Art	Flächengröße Ursprungsplan	Flächengröße 1. Änderung	GRZ	Zulässige Grundfläche
Baugrundstücke	62.395 qm	62.395 qm	0,25	15.599 qm
Gesamt	62.395 qm	62.395 qm		15.599 qm

3) Auswirkungen auf Natur und Umwelt

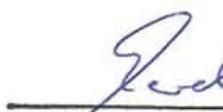
Die Änderung erstreckt sich auf einen bebauten Bereich mit Baurecht nach § 30 BauGB.

Allgemein sind Eingriffe, die bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig waren, einer Planung nicht zuzurechnen. Insofern sind hier grundsätzlich nur Auswirkungen, die durch die Aufhebung der Festlegung der Art der baulichen Nutzung entstehen könnten, zu betrachten.

Erhebliche Auswirkungen auf Natur und Umwelt sind nicht erkennbar:

- *Anlagebedingt* sind durch die Änderung keine Auswirkungen zu erwarten, da die GRZ sowie die überbaubare Grundstücksfläche unverändert belassen wird.
- *Betriebsbedingte* Auswirkungen sind nicht zu erkennen, da das Baugebiet durch die Bestandsbebauung derart gefestigt ist, dass auch bei Aufhebung der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung keine Nutzungen mit qualitativ anderen bzw. neuen Auswirkungen zulässig werden, die den Gebietscharakter und damit die umweltrelevanten Auswirkungen des Baugebiets insgesamt wesentlich verändern könnten.
- *Baubedingt* sind durch die Änderung keine Auswirkungen gegenüber der bisherigen Fassung des Bebauungsplans zu erwarten.

Wiek, Februar 2016 ; ausgefertigt: 17.6.2016


 P. Harder
 Bürgermeisterin



Anhang: Textliche Festsetzungen (Teil B)

Lesefassung im Gesamtzusammenhang

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)
- 1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO); Es sind unzulässig:
a. Gartenbaubetriebe — b. Tankstellen (§ 1 Abs. 5 BauNVO)
- 1.2 Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen werden zugelassen. (§ 14 Abs. 2 BauNVO)
- 1.3 Anlagen für die Versorgung mit Fernwärme oder mit Gas sind in die öffentliche Verkehrsfläche unterirdisch zu verlegen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- 1.4. Zur Sicherung der schrittweisen Bebauung an der Ortslage Wiek beginnend, werden folgende Bauabschnitte festgesetzt:
Bauabschnitt 1: Bauteppiche 1 bis 5
Bauabschnitt 2: Bauteppiche 6 bis 8
Bauabschnitt 3: Bauteppiche 9 bis 11
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 20 BauNVO)
Entsprechend der Eintragung in der Planzeichnung
3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
Entsprechend der Eintragung in der Planzeichnung
4. Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- 4.1. Stellplätze auf den Grundstücken sind in Form von Außen- und Innengaragen oder Carports zulässig. Die Fläche für die Zufahrt und die Garage darf insgesamt 40 m² nicht überschreiten.
- 4.2. Soweit eine Befestigung von Flächen erforderlich ist, sind hierfür versickerungsfähige Materialien zu verwenden (z.B. Schotterrassen, Pflasterrassen, Pflaster mit wassergebundener Wegedecke). Dies gilt für PKW-Stellplätze und Wege innerhalb der Grundstücksfreiflächen.
- 4.3. Stellplätze dürfen nur auf den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen angelegt werden.
- 4.4. Für je 5 Stellplätze wird die Pflanzung eines Baumes der Pflanzliste „Verkehrsflächen“ angesetzt. Die Pflanzung der Bäume hat auf mindestens 10 qm Grünstreifen zu erfolgen. (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)
5. Anschluss der Grundstückflächen an die Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- 5.1. Für jedes Grundstück im Plangebiet ist nur eine Zufahrt in einer Breite von maximal 3,0 m zulässig.
- 5.2. Die Fahrbahn und die Gehwege der Wohnstraße sind in einem versickerungsfähigen Belag auszuführen.
- 5.3. Stellplätze und Zufahrten sind versickerungsfähig, als Pflaster mit breiter Fuge, wassergebundener Wegedecke, Schotterrassen oder versickerungsfähigem Betonstein auszuführen.
- 5.4. Der Umgang mit Wasserschadstoffen sowie die Verarbeitung wasserschädlicher Baustoffe ist verboten.
6. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- 6.1. Entlang der Planstraße A ist eine 2-reihige Alle, entlang der Planstraßen B, C und D sind Bäume (einreihig) entsprechend der Pflanzliste „Verkehrsflächen“ zu pflanzen. Die nicht bepflanzten Flächen sind zu begrünen.
- 6.2. Entlang der Straßen sind auf den Stellplätzen und neben den Fußwegen Baumalleen und -reihen festgesetzt.
- 6.3. Flächen für Schutzpflanzungen sind überwiegend als geschlossene Pflanzung aus Bäumen und Sträuchern gem. der Pflanzliste „Schutzpflanzung“ anzulegen und auf Dauer zu unterhalten.

- 6.4. An den festgesetzten Orten in den öffentlicheren Verkehrsflächen sind jeweils abschnittsweise einheitlich Winterlinden (*Tilia cordata*) und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm anzupflanzen.
7. Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)
- 7.1. Die öffentlichen Grünflächen sind als extensive Grünflächen anzulegen und zu pflegen.
- 7.2. Die Verwendung von chemischen Pestiziden und Düngemitteln ist unzulässig.
- 7.3. Abfließendes Niederschlagswasser von Dachflächen und nicht befahrenen, befestigten Flächen ist in Zisternen aufzufangen und für die Gartenbewässerung o.ä. zu verwenden oder der Versickerung auf dem Grundstück bzw. dem Regenrückhaltebecken /Graben zuzuführen.
- 7.4. Zur Anlage der Schutzpflanzung (Lärm- und Sichtschutz) sind Gehölze einzeln oder in Gruppen, je qm ein Strauch, pro 100 qm 20 leichte Heister bzw. 1 Baum der Pflanzliste "Lärmschutz" zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
8. Baugestalterische Festsetzungen (§ 86 LBauO M-V)
- 8.1. Die Höhe der Oberkante des Erdgeschossfußbodens (Sockelhöhe) darf das Maß von 0,5 m über Bezugsebene nicht überschreiten.
Bezugsebene ist die Oberkante der zur Erschließung des einzelnen Grundstückes notwendigen angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen an der Grundstücksgrenze. Bei geneigter Verkehrsfläche ist der rechnerische Mittelwert anzunehmen.
- 8.2. Die Dächer sind als Satteldächer oder Krüppelwalmdächer auszuführen. Dabei ist ein Dachneigungswinkel von 38° bis 48° zulässig. Dies gilt nicht für Garagen.
- 8.3. Bei Krüppelwalmdächern soll die Höhe des Walms 1/3 bis 1/2 der Höhe des Giebeldreiecks betragen.
- 8.4. Als Material für die Dacheindeckung sind nur Dachziegel in roten bis rotbraunen Farbtönen sowie Reeteindeckungen zulässig. Für die Dacheindeckung bei Gebäudeteilen kann auch ausschließlich Glas verwendet werden.
- 8.5. Dachgauben dürfen insgesamt nicht länger als 40 % der dazugehörigen Trauflänge sein. Ihre Höhe darf 1/3 der Gesamtlänge des Daches, gemessen von der Traufe bis zum First, nicht überschreiten. Zwischen zwei Gauben ist ein Mindestabstand von 1,00 m zu wahren. Dachgauben sind innerhalb einer Dachfläche einheitlich zu gestalten und symmetrisch anzuordnen.
- 8.6. Einschnitte in Dachflächen (Loggien u.ä.) im Straßensichtbereich sind unzulässig
- 8.7. Die Außenwandflächen der Hauptbaukörper sind im rötlichen oder gelblichem Ziegelmauerwerk oder als Putzbauten auszuführen.
- 8.8. Holzverbretterungen bzw. Verschalungen in Kombination mit den vorgenannten Materialien sind zulässig. Es muss jedoch eine senkrechte Gliederung erfolgen. Deckende Ölfarben sind unzulässig. Für die Gebäudeaußenflächen bei Gebäudeteilen kann auch ausschließlich Glas verwendet werden.
- 8.9. Nebengebäude und Garagen sind in Form, Farbe und Material wie die Hauptbaukörper zu gestalten.
- 8.10. Alle Fenster der Häuser die der LIO 30 zugewandt sind (Randzone), müssen als Lärmschutzfenster ausgeführt sein.
- 8.11. Zusammenhängende geschlossene Außenwandflächen mit einer Fläche von mehr als 20 qm sind, sofern bautechnisch keine Einwände bestehen, mit Gehölzen der Pflanzliste "Kletterpflanzen" zu begrünen.
- 8.12. Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze, bzw. der Baulinie sind, sofern sie nicht als Zufahrt oder Zugang dienen, zu begrünen.
Einfriedungen, sowie befestigte Arbeits- und Lagerflächen und Stellplätze sind hier nicht zulässig. Die sonstigen nicht befestigten Grundstücksflächen sind zu begrünen.
- 8.13. Die Grünflächen sind innerhalb eines Jahres nach Ingebrauchnahme des Gebäudes anzulegen. Die Frist kann um 1 Jahr verlängert werden.
- 3.14. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.
- 8.15. Pro Grundstück sind je 100 qm versiegelter Fläche 2 Obstbäume (Halb- bzw. Hochstamm) und ein Laubbaum der Gehölzliste Grünflächen zu pflanzen.

- 8.16. Zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und den öffentlichen Verkehrsflächen sowie zum seitlichen Nachbargrundstück (Vorgarten) sind Zäune oder Mauern (Einfriedungen) und Werbeanlagen nicht zulässig. Die Abgrenzung ist nur in Form von lebenden Hecken (*Ligustrum vulgare*, *Carpinus betulus* und *Fagus sylvatica*) zulässig.
9. Stellplätze für Abfallbehälter
Müll- und Abfallbehälter sind mit ortsfesten Anlagen (Mauern, Zäune, Pergolen u.a.) und immergrünen Pflanzen (z.B. Efeu, Liguster) ausreichend abzuschirmen.
10. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- 10.1. Öffentliche Grünflächen sind als extensive Grünflächen anzulegen und zu pflegen. Für Gehölzpflanzungen sind Arten der Pflanzlisten „Grünflächen“, „Uferstreifen“ und „Schutzpflanzung“ zu verwenden.
- 10.3. Der von Schilf und anderen Pflanzen gebildete Röhrichtgürtel, um das Regenrückhaltebecken und entlang des Grabens ist 1x jährlich zu mähen, bei Rückschnitt der Ufergehölze ist dieser nur abschnittsweise durchzuführen.
- 10.5. Die dargestellten Gräben und Regenrückhaltebecken sind in naturnaher Bauweise anzulegen, zu bepflanzen und zu unterhalten.
11. Anschluss der Grundstücke an die Kanalisation
Die Abwasserbeseitigung, erfolgt über die fertiggestellte zentrale Kanalisation.

Hinweise

Sollten bei Gründungsarbeiten Anzeichen einer Boden- und Grundwasserbeeinträchtigung (wie unnatürliche Bodenverfärbung und Geruch) festgestellt werden, ist dies unverzüglich dem Landratsamt Bergen, Abt. Abfallwirtschaft/Altlasten anzuzeigen.

Die beim Umbau und Gründungsarbeiten anfallenden Reststoffe sind gern. § 1 AbfAlG M/V einer Wiederverwertung zuzuführen.

Anfallender Bodenaushub, für den keine eigene Wiederverwertung vorhanden ist, ist dem Wasser- und Bodenverband Rügen mitzuteilen.

Gehölzliste: nebenstehend Pflanzlisten:

Verkehrsflächen

Bäume:

Berg Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Feld-Ulme	<i>Ulmus campestris</i>
Rot-Dorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>

Sträucher:

Apfel-Rose	<i>Rosa rugosa</i>
Efeu	<i>Hedera helix</i>
Felsenbirne	<i>Amelanchier lamarckii</i>
Flieder	<i>Syringa vulgaris</i>
Gem. Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Kornel-Kirsche	<i>Cornus mas</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Spiere	<i>Spiraea x vanhouttei</i>
Spiere	<i>Spiraea x arguta</i>

Grünflächen:

Bäume:

Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Buche	<i>Fagus sylvatica</i>

Eberesche	Sorbus aucuparia
Eibe	Taxus baccata
Esche	Fraxinus excelsior
Hainbuche	Carpinus betulus
Winter-Linde	Tilia cordata
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Stechpalme	Ilex aquifolium
Stiel-Eiche	Quercus robur
Ulme	Ulmus glabra
Vogel-Kirsche	Prunus avium

Sträucher:

Apfel-Rose	Rosa rugosa
Breitblättriges Pfaffenhütchen	Euonymus latifolius
Brombeere	Rubus fruticosus
Europ. Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Felsenbirne	Amelanchier lamarckii
Flieder	Syringa vulgaris
Gem. Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Gem. Schneeball	Viburnum opulus
Gem. Seidelbast	Daphne mezereum
Hunds-Rose	Rosa canina
Kornel-Kirsche	Cornus mas
Liguster	Ligustrum vulgare
Pulverholz	Rhamnus frangula
Rot-Dorn	Crataegus laevigata
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Spiree	Spiraea x vanhouttei
Spiree	Spiraea x arguta
Weiß-Dorn	Crataegus monogyna

z.B. Efeu (Hedera helix) ist für die Bepflanzung des Kinderspielplatzes ungeeignete Giftpflanze

Uferstreifen:

Bäume:

Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Esche	Fraxinus excelsior
Schwarz-Erle	Alnus glutinosa
Stiel-Eiche	Quercus robur
Flatter-Ulme	Ulmus laevis
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Silber-Weide	Salix alba

Sträucher:

Asch-Weide	Salix cinerea
Bruch-Weide	Salix fragilis
Faulbaum	Frangula alnus
Feld-Ahorn	Acer campestre
Gem. Schneeball	Viburnum opulus
Hanf-Weide	Salix viminalis
Haselnuss	Corylus avellana
Mandel-Weide	Salix triandra
Ohr-Weide	Salix aurita
Europ. Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Schlehe	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra

Stützpflanzung:

Bäume:

Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Eberesche	Sorbus aucuparia
Esche	Fraxinus excelsior
Feld-Ulme	Ulmus carpiniifolia
Hainbuche	Carpinus betulus
Sand-Birke	Betula pendula
Silber-Weide	Salix alba
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Stiel-Eiche	Quercus robur
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Winter-Linde	Tilia cordata

Sträucher:

Feld-Ahorn
Gem. Schneeball
Haselnuss
Hunds-Rose
Kornel-Kirsche
Liguster
Europ. Pfaffenhütchen
Roter Hartriegel
Schlehe
Schwarzer Holunder
Weiß-Dorn
Wolliger Schneeball

Acer campestre
Viburnum opulus
Corylus avellana
Rosa canina
Cornus mas
Ligustrum vulgare
Euonymus europaeus
Cornus sanguinea
Prunus spinosa
Sambucus nigra
Crataegus monogyna
Viburnum lantana

Kletterpflanzen:

Efeu
Hecken-Kirsche
Kletter-Rose
Knöterich
Pfeifenwinde
Waldrebe
Wein

Hedera helix
Lonicera spec.
Rosa spec.
Polygonum aubertii
Aristolochia durior
Clematis vitalba
Parthenocissus tricuspidata

Obstbäume:

Apfel-, Birne-, Pflaumen-, Kirschsarten als Halb- oder Hochstamm